

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 60 (1987)

Heft: 6

Artikel: Der Schweizerische Feldweibelverband hat sich ein Leitbild gegeben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-519273>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizerische Feldweibelverband hat sich ein Leitbild gegeben

Ende April 1987 ist der Schweizerische Feldweibelverband (SFwV) mit einem Leitbild an die Öffentlichkeit und an den Chef EMD gelangt. Wir möchten unseren Lesern den Begleittext zum Leitbild ebenfalls vorstellen, enthalten uns aber vorläufig eines Kommentars bis die Stellungnahme unseres Zentralvorstandes vorliegt.

«Die Feldweibel leiten im Auftrage ihres Kommandanten den Inneren Dienst»

Mit diesem knappen Satz umschreibt das Dienstreglement die wichtige und vielfältige Aufgabe des Feldweibels.

Die Erstellung der täglichen Marschbereitschaft hängt in hohem Mass vom Organisationstalent und vom Durchsetzungsvermögen des Feldweibels ab. Nebst den organisatorischen Aufgaben trägt der Feldweibel viel dazu bei, den Zusammenhang in der Einheit zu fördern und zu stärken.

Der Schweizerische Feldweibelverband mit über 6 000 Mitgliedern ist gesamtschweizerisch in 24 Sektionen ausserdienstlich tätig. Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt in der Ausbildung.

An rund 500 Ausbildungsanlässen pro Jahr werden über 1 000 Std. Ausbildung und Trainings durchgeführt. Sowohl Ausbildungsleiter, als auch Teilnehmer wenden dafür Freizeit auf. Dadurch leistet der Verband einen wichtigen Beitrag, dass der Feldweibel in der Einheit die hohen Erwartungen erfüllt. Den ständig wachsenden Anforderungen werden heute und in Zukunft nur fähige und gut ausgebildete Feldweibel genügen.

In jahrelangen Vorarbeiten hat der Verband das «Leitbild Einheitsfeldweibel» erarbeitet.

Die 12 Punkte umfassende Eingabe an das EMD beinhaltet Vorschläge und Forderungen, um die Ausbildung und Stellung des Feldweibels zu verbessern.

Pro Jahr werden rund 500 Anwärter zum Feldweibel ausgebildet. Im Durchschnitt beträgt der Bestand einer Kompanie 100 Wehrpflichtige. Also kommen pro Jahr 50 000 Angehörige der Armee zu spüren, ob der Feldweibel seiner Aufgabe gewachsen ist – oder nicht.

Dieser Aspekt veranlasst den Schweizerischen Feldweibelverband alles zu unternehmen, um die Ausbildung und Stellung des Feldweibels zu verbessern.

Einleitung

Der Schweizerische Feldweibelverband hat sich in den 37 Jahren seines Bestehens durch grosse Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder ausgezeichnet.

Mangels einer Verbindungsstelle zum EMD betrachtet es der Verband stets als eine seiner wichtigen Aufgaben, die Stellung des Einheitsfeldweibels in der Armee durch Eingaben und Gesprächen zu verbessern, bisher sind nur Teilserfolge erzielt worden.

Die Anforderungen an den Einheitsfeldweibel, aber auch seine Aufgaben wurden im Verlaufe der Zeit komplexer und umfangreicher. Die seinerzeitige «Mutter der Kompanie» entwickelte sich zum Organisator eines wesentlichen Teils des Dienstbetriebes. Den hohen Anforderungen können nur noch bestqualifizierte Kandidaten genügen. Junge Männer, welche ihre berufliche Laufbahn zugunsten einer militärischen Laufbahn unterbrechen, streben nach einem attraktiven Grad und orientieren sich an guten Vorbildern.

Die Auswahl kann nach Ansicht unseres Verbandes wesentlich verbessert werden, wenn einem interessierten Teil der Einheitsfeldweibel die Möglichkeit geboten wird, den Grad eines spezialisierten Offiziers erlangen zu können (analog Fourier-Quartiermeister).

Mit der Absicht, den Feldweibelgrad den ständig wachsenden Anforderungen anzupassen, hat eine Spezialkommission unseres Verbandes in umfangreichen Studien Möglichkeiten erarbeitet. Unser Verband unterbreitet dem EMD in der Folge 12 Anträge zur Prüfung und Realisierung unter den Themen:

1. Ausbildung (Anträge 1 bis 4)
2. Laufbahn als Offizier (Anträge 5 und 6)
3. Stellung/Funktion (Anträge 7 bis 12).

Antrag 1: Feldweibel-Anwärter

Gegenstand: Einsatz des Feldweibel-Anwärters während des Abverdienens als Korporal.

Ist: WQZ Ziffer 27, Absatz 1 Buchstabe f: . . . er muss einen praktischen Dienst von vier bis fünf Wochen beim Feldweibel leisten; dabei sind die Fähigkeiten in der Funktion als Feldweibel zu beurteilen.

Soll = Antrag: Buchstabe f neu: . . . er muss einen praktischen Dienst von vier bis fünf Wochen beim Feldweibel leisten, davon mindestens zwei Wochen als vollamtlicher Stellvertreter. Dabei sind die Fähigkeiten in der Funktion als Feldweibel zu beurteilen.

Begründung: Die Ausübung der Funktionen, zum Beispiel nur als Munitions- oder Material-Unteroffizier, verschafft dem Anwärter keinen umfassenden Einblick in die Feldweibel-Tätigkeiten. Führungs- und Organisationstalent können in der vorgeschlagenen Funktion besser beurteilt werden.

Antrag 2: Verlängerung Feldweibelschule

Gegenstand: Verlängerung der Feldweibelschule.

Ist: Fünf Wochen Feldweibelschule, eine Woche Vorbereitung (4. Woche UOS).

Soll = Antrag: Die Feldweibelschule ist um zwei auf sieben Wochen zu verlängern.

Begründung: Bei Verlängerung der Ausbildung kann das Schwergewicht vermehrt auf die Führung und auf praktische Übungen gelegt werden.

Sollte der Antrag nur mit Kürzung der Dienstzeit verwirklicht werden können, schlagen wir vor, zu prüfen, ob das Abverdienens des Korporalgrades für den Feldweibel-Anwärter von heute fünfzehn Wochen auf dreizehn Wochen zu kürzen sei.

Antrag 3: Ausbildung

Gegenstand: Weiterausbildung beim Abverdienens.

Ist: In der AOS, Ziffer 169, vorgeschrieben, wird aber nicht in allen Schulen konsequent durchgeführt.

AOS Ziffer 169: «In jeder RS hat die Weiterausbildung der Einheitsfeldweibel durch einen dafür verantwortlichen Instruktor zu erfolgen».

Soll = Antrag: Die Durchführung der vorgeschriebenen Weiterausbildung ist in allen Schulen konsequent durchzusetzen.

Begründung: Die Betreuung der Weiterausbildung der Feldweibel beim Abverdienens wird dadurch verbessert.

Bei Verwirklichung von Antrag Nummer 5 kann der abverdienende Versorgungs-Zugführer die Betreuung übernehmen.

Antrag 4: Feldweibelschule

Gegenstand: Unterstellung Feldweibelschule.

Ist: Die Feldweibelschule ist dem Bundesamt für Infanterie unterstellt.

Soll = Antrag: Die Feldweibelschule ist dem Bereich des Generalstabschefs zu unterstellen.

Begründung: In der Feldweibelschule werden Feldweibel aller Waffengattungen ausgebildet. Die Aufgaben des Feldweibels sind in grossem Masse Truppengattungen übergreifend und betreffen hauptsächlich den logistischen Bereich.

Mit der Neuunterstellung soll eine zentrale Stelle für Feldweibel-Belange geschaffen werden.

Antrag 5: Offizier

Gegenstand: Versorgungs-Zugführer mit Festlegung der Funktion in den Sollbestandestabellen aller Bat/Abt.

Ist: Unterschiedlich geregelt; teilweise Subalternoffizier (keine Fachspezialisten), Reparatur-Offizier, usw.

Soll = Antrag: In allen Bat/Abt soll die Funktion eines Versorgungs-Zugführers (oder allenfalls eine analoge Funktion) geschaffen werden.

Der Versorgungs-Zugführer rekrutiert sich ausschliesslich aus Einheitsfeldweibeln.

Die Ausbildung erfolgt in einer Versorgungstruppen-Offiziersschule.

Begründung: Die Möglichkeit, dass dem Feldweibel als Versorgungsoffizier die Offizierslaufbahn geöffnet wird, steigert die Attraktivität des Grades und verbessert die Auswahl.

Die Funktion des Versorgungs-Zugführers wird von einem bereits in Versorgungsangelegenheiten ausgebildeten Spezialisten ausgeübt. Der Versorgungs-Zugführer übernimmt zugleich die Verantwortung für die Betreuung und Weiterausbildung der Feldweibel während des Abverdienens und im WK/EK.

Antrag 6: Variante zu Antrag 5

Gegenstand: Fachvorgesetzter und Fähnrich (Adj Uof) mit Festlegung in den Sollbestandestabellen aller Bat/Abt.

Ist: Diese Funktion besteht heute nicht; nur Teilbereiche durch Dienstchefs abgedeckt. Spezifische Feldweibelaufgaben werden durch die Dienstchefs abgedeckt.

Soll = Antrag: Es soll eine Funktion geschaffen werden, die den Feldweibel in Fachfragen berät und für die Weiterausbildung und Betreuung verantwortlich ist. Er ist zugleich Fähnrich.

Diese Funktion kann durch den Versorgungs-Zugführer (siehe Antrag Nummer 5) ausgeübt werden. Fähnrich würde bleiben wie bisher.

Begründung: Ein Adjutant-Unteroffizier übernimmt die Funktion als Fachvorgesetzter und Fähnrich. Er berät den Bat/Abt Kdt und steht dem Einheitsfeldweibel während des WK/EK für fachspezifische Fragen zur Verfügung.

Ausbildung: eine Woche Fachschule als zusätzliche Dienstleistung (zum Beispiel Kdo Feldweibelschule).

Mit der Schaffung der Funktion kann der Überbestand der Einheitsfeldweibel reduziert werden, gleichzeitig gibt sie die Möglichkeit, zusätzliche Feldweibel zu Adjutant-Unteroffizieren zu befördern.

Mit dieser Variante zu Antrag Nummer 5 soll die Wichtigkeit der Schaffung einer Spezialistefunktion unterstrichen werden.

Antrag 7: Material-Unteroffizier

Gegenstand: Ausgebildeter Mitarbeiter für den Einheitsfeldweibel.

Ist: Der Feldweibel verfügt gemäss Sollbestandestabellen über einen Material-Unteroffizier, der in dieser Funktion nicht ausgebildet ist.

Soll = Antrag: Dem Feldweibel ist ein in einer Material-Unteroffiziersschule ausgebildeter Material-Unteroffizier zuzuteilen.

Begründung: Mit der differenzierten Diensttauglichkeit kann ein Soldat zum Material-Unteroffizier ausgebildet werden. Dieser Spezialist soll dem Feldweibel als abverdienender Korporal auch in der Rekrutenschule vollamtlich zur Verfügung stehen.

Antrag 8: Dienstreglement

Gegenstand: Dienstreglements-Revision (Einheitsfeldweibel).

Ist: Ziffer 228, Absatz b: Die Feldweibel leiten im Auftrage ihres Kommandanten den Inneren Dienst. Sie sind insbesondere für die Kontrolle der Bestände, für den Krankendienst, für den Verwundetentransport, für den Nach- und Rückschub, für die Organisation der Truppenunterkunft und für den Munitions-, Material- und Reparaturdienst verantwortlich. Bei bestimmten Truppengattungen und Dienstzweigen haben sie als Technische Unteroffiziere besondere Funktionen.

Soll = Antrag: Ziffer 228, Absatz b *neu*: «Der Einheitsfeldweibel ist der engste Mitarbeiter des Einheitskommandanten und leitet in seinem Auftrag selbstständig verschiedene Teile des Dienstbetriebes. Er ist insbesondere verantwortlich für:

1. den Inneren Dienst,
2. die Kontrolle der Bestände,
3. den Sanitätsdienst,
4. die Versorgung, soweit sie nicht dem Fourier übertragen ist,
5. die Organisation der Truppenunterkunft,
6. den Munitions- und Materialdienst.

Die Verantwortung der Fachunteroffiziere im Grade eines Feldweibel/Adjutant-Unteroffiziers ist in einem besonderen Absatz vor dem Buchstaben e zu regeln.

Begründung: Es ist klar zu unterscheiden zwischen den Aufgaben eines Einheitsfeldweibels und denjenigen der Fachunteroffiziere.

Innerer Dienst, Kontrolle der Bestände usw. sind Bestandteile des Dienstbetriebes. Der Feldweibel leitet im Auftrag des Kommandanten nicht nur den Inneren Dienst, sondern einen Grossteil des Dienstbetriebes.

Antrag 9: Verpflegung

Gegenstand: Verteilung der Verpflegung.

Ist: Der Fourier ist für die Bereitstellung der Verpflegung verantwortlich, der Feldweibel für die Verteilung.

Soll = Antrag: Der Fourier ist für die Bereitstellung und die Verteilung der Verpflegung verantwortlich.

Begründung: Eine Achse, eine Verantwortung.

Antrag 10: Tagesoffizier

Gegenstand: Dienstreglements-Revision (Tagesoffizier).

Ist: Ziffer 227, Absatz 2: «Im Auftrage des Kommandanten kontrollieren sie als Tagesoffizier den Dienstbetrieb.»

Soll = Antrag: Ziffer 227, Absatz 2 neu: «Im Auftrag des Kommandanten kontrollieren sie als Tagesoffizier den Dienstbetrieb; sie respektieren dabei die Zuständigkeit des Feldweibels.»

Begründung: Es wirkt rechtlich und hierarchisch störend, wenn ein nicht in Feldweibelbelangen ausgebildeter Offizier die Arbeiten des Feldweibels kontrollieren soll. Diese Regelung beeinträchtigt das gute Einvernehmen zwischen Subalternoffizieren und Feldweibel.

Antrag 11: Kantinen

Gegenstand: Verpflegung in Offizierskantinen.

Ist: Offiziere und Offiziers-Aspiranten werden in den Offizierskantinen verpflegt.

Den höheren Unteroffizieren werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Soll = Antrag: Die Regelung betreffend Entschädigung hat derjenigen der Offiziere zu entsprechen.

Begründung: Nach heutiger Usanz verpflegen die höheren Unteroffiziere in der Regel während

der Felddienstperiode und im WK/EK zusammen mit den Offizieren. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Regelung während der Kasernenzeit erschwert werden soll. Gleichzeitig könnte damit eine Diskriminierung abgeschafft werden.

Antrag 12: Feldweibel-Ausbildner

Gegenstand: Ausbildung von Instruktions-Unteroffizieren als Feldweibel-Betreuer in den Schulen.

Ist: Ausbildungstage durch Bundesamt für Infanterie organisiert und durchgeführt.

Teilnahme der übrigen Bundesämter fakultativ.

Soll = Antrag: Die Ausbildung der Instruktions-Unteroffiziere als Feldweibel-Betreuer aller Bundesämter mit Truppen im Turnus von drei Jahren obligatorisch.

Begründung: Die als Feldweibel-Betreuer eingesetzten Instruktions-Unteroffiziere absolvieren im Turnus einen eintägigen Kurs an der Feldweibelschule.

Die Ausbildung während des Abverdienens in der Rekrutenschule wird dadurch optimaler gestaltet.

Falls die Funktion eines Versorgungs-Zugführers (siehe Antrag Nummer 5) realisiert wird, ergäbe sich eine Entlastung der Instruktoren.

Termine

12./13. Juni	UOV Bezirk Brugg: 20. Militär Drei- und (Junioren-) Fünfkampfturnier	Brugg
12./13. Juni	100-km-Lauf von Biel (Militärpatrouillen)	Biel
13./14. Juni	F Div 3: Sommermeisterschaften	Burgdorf
14. Juni	8. Zürcher Stadtlauf (10 km)	Zürich
16.–19. Juni	Gemeinde 87: 8. Schweizerische Fachmesse für öffentliche Betriebe und Verwaltungen	Bern
17. Juni	4. Brugger Stadtlauf	Brugg
17.–22. Juni	Art 18 87: 18. Internationale Kunstmesse	Basel
25. Juni	KSF beider Basel: Militärgruppenwettkampf	Basel
27. Juni	Gz Br 6: Militärwettkampf im Schiessen	Zürich
21.–24. Juli	Internationaler 4-Tagemarsch	Nijmegen (NL)
26.–31. August	fera 87: 59. Internationale Fernseh-, Radio- und HiFi-Ausstellung	Zürich